

Rechtscharakters des Selbstbestimmungsrechts der Völker durch namhafte Vertreter der bürgerlichen Völkerrechtslehre verbinden sich aber so gut wie durchgängig zwei Tendenzen, die das Zugeständnis an die wirkliche Rechtslage weitgehend wieder in Frage stellen oder sogar praktisch aufheben.

*Die These von der „Unvollkommenheit“  
des Selbstbestimmungsrechts*

Die eine Tendenz besteht darin, dem Selbstbestimmungsrecht der Völker zwar Rechtsverbindlichkeit zuzuerkennen, zugleich aber Zweifel hinsichtlich seines konkreten rechtlichen Inhalts und seiner rechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten zu erheben und es damit als Rechtsgrundsatz letztlich illusorisch zu machen. Typisch hierfür ist die Behauptung von A. Verdroß und B. S i m m a, „das grundsätzlich anerkannte ... Selbstbestimmungsrecht ... (bilde) nur eine *lex imperfecta*“, da es in der UNO kein „objektives Verfahren“ gebe, „um den Willen der betroffenen Bevölkerung und ihre behauptete Unterdrückung festzustellen, sowie um ihr zur allfälligen Durchsetzung ihres Rechtes zu verhelfen“. Ohne ein derartiges Verfahren aber sei „eine friedliche Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts unmöglich“, seine „unkontrollierte Durchsetzung ... (aber gefährde) die internationale Ordnung und damit den Weltfrieden“.<sup>23</sup>

Die ganze Abwegigkeit dieser Position und ihr politischer Zweckcharakter zeigen sich — ganz abgesehen davon, daß man mit der hier gegebenen Begründung die weitaus meisten Völkerrechtsgrundsätze unserer Zeit als „leges imperfectae“ bezeichnen könnte — vor allem in ihrer jeder geschichtlichen Erfahrung der letzten Jahrzehnte Hohn sprechenden Konsequenz, daß alle bisher erfolgten Verwirklichungen des Selbstbestimmungsrechts der Völker, insbesondere seine Durchsetzung in sozialen Revolutionen und im kolonialen Befreiungsprozeß, „Gefährdungen der internationalen Ordnung und damit des Weltfriedens“ dargestellt hätten. Aber gerade in dieser unabweisbaren Schlußfolgerung aus der Auffassung der Autoren zeigt sich deren eigentlicher Sinn: Mit ihrer Hilfe sollen das dem gesellschaftlichen Fortschritt dienende Selbstbestimmungsrecht und die Ergebnisse seiner Verwirklichung diskreditiert werden.

F. B e r b e r behauptet, daß die Formulierung des Selbstbestimmungsrechts „viele Dunkelheiten, mehr vage als präzise Formulierungen, kaum Durchführungsprozeduren“ enthalte und daß insbesondere offen geblieben sei, was unter „Volk“ zu verstehen wäre.<sup>24</sup> Aus ähnlichen Erwägungen meint U. S c h e u n e r, daß man das Selbstbestimmungsrecht „nicht in unbegrenztem Umfang als rechtliche Regel ansehen kann“.<sup>25</sup>

In allen diesen Äußerungen zeigt sich mit großer Deutlichkeit das keineswegs überwundene Unbehagen der bürgerlichen Völkerrechtsdoktrin gegenüber einem von ihr wohl oder übel anzuerkennenden Rechtsprinzip, das seinem Wesen nach gegen die noch bestehenden imperialistischen Machtstrukturen und Hegemoniebestrebungen gerichtet ist und auf der Grundlage der Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung in unserer Epoche objektiv einen sozial progressiven, revolutionären Charakter hat. Es ist diese Natur des Selbstbestimmungsrechts, die bürgerliche Völkerrechtler immer wieder veranlaßt, nach Argumenten zu suchen, die es in seiner Wirksamkeit begrenzen oder abschwächen sollen, wenn es schon nicht mehr gelehrt werden kann. Sie übersehen jedoch bei ihren „Kritiken“ am Selbstbestimmungsrecht geflissentlich, daß es sich auch in dem Grad seiner rechtlichen Ausgestaltung und Präzisierung, den es bis heute gefunden hat und der gewiß noch weiter entwickelt werden sollte, in der Praxis der Völker und auch der überwiegenden Mehrheit der UN-Mitgliedstaaten bereits als ein höchst wirksames Instrument des

nationalen und sozialen Befreiungskampfes erwiesen hat, aus dem seit langem besonders in Entschließungen der UNO sehr konkrete, realisierbare und vielfach auch realisierte rechtliche Schlußfolgerungen abgeleitet werden.

*Versuche zur inhaltlichen Entstellung  
des Selbstbestimmungsrechts*

Eine zweite Tendenz in der bürgerlichen Völkerrechtsdoktrin der Gegenwart besteht in dem Versuch, das Selbstbestimmungsrecht der Völker seines gesellschaftlich progressiven Wesens zu berauben und es zu einem Instrument imperialistischer Expansionspolitik und des Kampfes gegen fortschrittliche Bewegungen der Völker, insbesondere gegen ihre Entscheidungen für einen sozialistischen Entwicklungsweg, umzufunktionieren.

So zeigt sich schon in den 50er und 60er Jahren — insbesondere im Zusammenhang mit den politischen Plänen der BRD und der Westmächte, unter dem Schlagwort von der sog. Wiedervereinigung Deutschlands die sozialistische DDR in die Gesellschafts- und Staatsordnung der BRD zu integrieren — bei Völkerrechtlern aus diesen Staaten im Anschluß an entsprechende mehr oder weniger offizielle Erklärungen<sup>26</sup> deutlich Bestrebungen, die Schaffung bürgerlich-parlamentarischer Ordnungen und die Durchführung sog. freier Wahlen im westlichen Sinne als wesentliches Kriterium der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts zu betrachten und damit jede Entscheidung eines Volkes für den Sozialismus a priori zu einer Verletzung des Selbstbestimmungsrechts zu stempeln. Zu diesem Zweck wird der bürgerlich-kapitalistische Freiheitsbegriff zum Maßstab der Ausübung der Selbstbestimmung durch ein Volk gemacht und in offenem Widerspruch zu allen völkerrechtlichen Normierungen des Selbstbestimmungsrechts zu einem notwendigen Element seines Inhalts erhoben.

In diesem Sinne definiert beispielsweise K. R a b l das Selbstbestimmungsrecht als das Recht jedes Volkes, „auf seinem angestammten Gebiet in Einheit sowie äußerer und innerer Freiheit zu leben“, wobei er als Beweis für die freie Entscheidung des Volkes allein die Feststellung zuläßt, daß sein politischer Wille „durch eine Volksabstimmung über mehrere Möglichkeiten der verfassungspolitischen Zukunftsgestaltung oder auf eine andere, anerkanntermaßen demokratische Weise (also etwa durch die freie Wahl zwischen zwei oder mehr politischen Parteien, die in dieser Hinsicht verschiedene Programme vertreten) und möglichst unter UNO-Aufsicht“ gebildet wurde.<sup>27</sup>

Es kann nicht Wunder nehmen, daß derartige Versuche, das Selbstbestimmungsrecht der Völker so zu entstellen, daß es als Waffe gegen Entscheidungen von Völkern für eine sozialistische Entwicklung mißbraucht werden kann, gegenwärtig unter den Bedingungen des Übergangs immer weiterer Völker zum Aufbau des Sozialismus bzw. zu einer sozialistischen Orientierung und eines sich immer mehr steigernden antisozialistischen Propagandafeldzuges aller reaktionären Kräfte verstärkt wieder aufgenommen werden.

Ein jüngstes Beispiel hierfür „bietet eine unlängst in der BRD erschienene, sehr umfangreiche Monographie von Th. S c h w e i s f u r t h mit dem bezeichnenden Titel „Sozialistisches Völkerrecht?“. In ihr bekennt sich der Verfasser zunächst zu einem „universellen“ Rechtsgrundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker, „dessen Träger nicht nur eine Klasse, sondern das Gesamtvolk“ sei, das „jedes beliebige“ sozialökonomische Modell wählen könne.<sup>28</sup> Die logische Schlußfolgerung aus dieser Formel, die in ihrer Einschränkunglosigkeit sogar die Wahl reaktionärer oder direkt faschistischer Systeme durch hierzu manipulierte Bevölkerungsmehrheiten als eine völkerrechtlich legitime Ausübung des Selbstbestimmungsrechts anerkennt, könnte doch nur darin bestehen, daß der Autor auch die Entscheidung eines Volkes für eine sozialistische